



1985

Berlin, den 13. November 1985

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
10.10. 85	Verordnung zur Brandschutztechnik	317
11.10. 85	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Antragstellung zur Durchführung von Bauarbeiten —	318
17. 10. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe 319	
30.10.85	Anordnung über die Dekadenplanung ausgewählter staatlicher Plankennziffern	320
24. 9. 85	Anordnung über Maßnahmen bei der Therapie mit ionisierender Strahlung	322
10. 10. 85	Anordnung Nr. 2 über die finanzielle staatliche Förderung des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft	323
17. 10. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens	323
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	324

Verordnung zur Brandschutztechnik vom 10. Oktober 1985

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik — Brandschutzgesetz — (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Verantwortung der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) für die Planung, den Einsatz, Import, die Entwicklung, Herstellung, Projektierung, Lieferung, Montage, Prüfung und Instandhaltung von Brandschutztechnik sowie die Ausrüstung von Objekten mit Brandschutztechnik.

(2) Für die Bereiche der bewaffneten Organe und für Objekte und Einrichtungen, des Bergbaus gilt diese Verordnung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen enthalten sind.

§ 2

(1) Betriebe, die Brandschutztechnik entwickeln, herstellen, projektieren, importieren oder Objekte mit Brandschutztechnik ausrüsten, haben zu sichern, daß diese Technik dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entspricht und eine hohe Funktionssicherheit besitzt. Sie haben die Betriebe, die Brandschutztechnik einsetzen (Anwenderbetriebe), bei der Auswahl der auf die Einsatzbedingungen abgestimmten Brandschutztechnik zu beraten.

- (2) Betriebe, die Brandschutztechnik hersteilen, haben
- die Vorschriften für die sachgemäße Bedienung, -Instandhaltung und Prüfung festzulegen,
 - die Forderungen an die Projektierung, Herstellung, Montage, Prüfung, Instandhaltung sowie Ausrüstung der

Objekte mit der Brandschutztechnik in staatliche Standards einzuarbeiten und

c) für die Produktionseinführung von prüfpflichtiger Brandschutztechnik auf der Grundlage der Erzeugnisprüfung^{1 2} eine Typzulassung beim VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte (im folgenden zentrales Prüforgan genannt) einzuholen.

(3) Betriebe, die Brandschutztechnik importieren (Importbetriebe), haben

- die Vorschriften für die sachgemäße Bedienung, Instandhaltung und Prüfung bereitzustellen und
- beim Erstimport von prüfpflichtiger Brandschutztechnik eine Typzulassung beim zentralen Prüforgan einzuholen.

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe tragen die Verantwortung dafür, daß die nach den Rechtsvorschriften geforderte Brandschutztechnik mit den Fünfjahr- und Jahresplänen geplant und mit dem Einsatz die ständige Funktionstüchtigkeit gewährleistet wird.

(2) Die Ausrüstung von Objekten mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen hat auf der Grundlage der Rahmennomenklatur vom 5. September 1984 für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen (GBl. I Nr. 26 S. 302) zu erfolgen.

(3) Die Leiter der Betriebe, die Brandschutztechnik einsetzen, haben zu sichern, daß

- die Ausrüstung der Objekte im Verantwortungsbereich mit der erforderlichen Art und Anzahl der Brandschutztechnik erfolgt,
- die Sicherung der Funktionstüchtigkeit der Brandschutztechnik durch eine ordnungsgemäße Bedienung sowie eine wirksame Instandhaltung gewährleistet wird,

¹ Z. Z. gelten die Standards TGL 30028/04 und 200/7099.

² Für Brandschutztechnik nach den Standards TGL 121/406 und TGL 121/529 ist das Institut für Bergbausicherheit zuständig.